

# Informationen zum Artenschutz im Rahmen von Bauvorhaben

---

Durch den Abbruch und/oder andere bauliche Veränderungen von Gebäuden mit geeigneten Quartierstrukturen sowie die Überplanung weiterer Lebensräume kann es zu Störungen und/oder Tötungen geschützter Tierarten sowie zum **Verlust ihrer ebenfalls geschützten Lebensräume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)** kommen. Es gibt **gesetzliche Regelungen** zum Artenschutz in den Bundes- und Ländergesetzen, die bei baubedingten Beseitigungsvorhaben oder der Sanierung von Gebäuden einzuhalten sind.

Nach **§ 44 Abs. 1** des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind die Zugriffsverbote formuliert. Demnach ist es z.B. **verboten**,

- wildlebende Tiere der **besonders geschützten Arten** zu **fangen**, zu **verletzen** oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu nehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit so **erheblich zu stören**, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören** sowie
- wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die **Bußgeld- und Strafvorschriften** der §§ 69 ff BNatSchG.

## Artenschutzprüfung

Seit dem 1. März 2010 müssen bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren im **Innen- und Außenbereich** die Artenschutzbelange in Form einer Artenschutzprüfung (ASP) berücksichtigt werden. Bei Beseitigungen oder Sanierungen von Gebäuden sind insbesondere alle **gebäudebewohnenden Vogelarten und Fledermäuse** von Relevanz, da diese Tierarten unter besonderem Artenschutz stehen.

Dabei prüft die Baugenehmigungsbehörde (Bauordnungsamt der Stadt Münster) anhand der eingereichten Bauunterlagen, ob eine Baugenehmigung im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote erteilt werden kann. Grundlage hierfür ist das eingereichte Formular (Teil 1 + 2). In begründeten Einzelfällen wird anschließend die ‚Untere Naturschutzbehörde (UNB)‘ im Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit für die weitere Prüfung beteiligt.

## Was muss der/die Bauherr\*in unternehmen?

Gebäude sind auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten (wie z. B. Vogelneester, Fledermausquartiere) der geschützten Arten zu überprüfen. Die auszufüllenden Formulare (Teil 1 & 2) geben Ihnen Hinweise, ob ein Konflikt mit dem Artenschutz vorliegen kann. Sollten Zweifel verbleiben, wenden Sie sich bitte möglichst frühzeitig an die unten aufgeführten Ansprechpersonen der ‚Unteren Naturschutzbehörde‘ oder ziehen Sie ein Fachbüro hinzu, um Konflikte mit dem Artenschutz zu vermeiden.

## Wo am Gebäude können sich gebäudewohnende Tierarten (Quartiere) befinden?

Nester von Vögeln können sich z. B. auf Dachböden, hinter Fassadenverkleidungen, innerhalb von Wand- oder Dachbegrünungen, am Mauerwerk, an Decken (Schwalben) oder in stillgelegten Schornsteinen befinden.

Die Fledermausquartiere befinden sich prinzipiell ganzjährig in allen geeigneten Spalten und Hohlräumen, z. B. hinter Fassadenverkleidungen oder in Rollladenkästen. Im Winter werden bevorzugt frostfreie Keller, Hohlwände oder Zwischendecken aufgesucht. Kleine Einfluglöcher von 1 cm x 4 cm Größe sind ausreichend.

## Was geschieht beim Vorhandensein von gebäudewohnenden Tierarten (Quartieren)?

Falls Sie die Vermutung haben oder nicht ausschließen können, dass bei Ihnen gebäudebewohnende Tierarten vorkommen, wenden Sie sich bitte frühzeitig an die Untere Naturschutzbehörde (UNB). Meist ist es mit geringem Aufwand möglich, das Vorhaben so zu gestalten, dass keine Tiere in Mitleidenschaft gezogen werden (z. B. durch Bauzeitenregelung oder künstliche Ersatzquartiere). Je früher Sie sich melden, desto besser ist der Konflikt meistens lösbar.

## Was geschieht beim Verstoß gegen den Artenschutz?

Werden Lebensstätten ohne Befreiung beseitigt, wird das Vergehen als Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG oder bei streng geschützten Arten auch als Straftat nach § 71 BNatSchG verfolgt. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € oder einer Freiheitsstrafe mit bis zu fünf Jahren geahndet werden.

## Kontakt und Information

Haben Sie Fragen zur Berücksichtigung des Artenschutzes im Rahmen von Bauvorhaben so wenden Sie sich an nachfolgende Ansprechpartner\*innen:

Stadt Münster  
Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit - Untere Naturschutzbehörde -  
Albersloher Weg 450, 48167 Münster

Herr Wallmeyer                      Tel.: 02 51/492 - 68 64

Herr Genius                              Tel.: 02 51/492 - 67 15

Frau Dr. Normann-Bruckner      Tel.: 02 51/492 - 68 21

E-Mail: [artenschutz@stadt-muenster.de](mailto:artenschutz@stadt-muenster.de)

Weitere Informationen zum Artenschutz finden Sie im Internet:

<https://www.stadt-muenster.de/umwelt/natur-und-landschaft>

## Anlage:

### Beispiele für Vogelbrutplätze und Fledermausquartiere an Gebäuden und Gehölzen



Staren-Brutplatz im Schornstein



Sperlings-Brutplatz hinter Ortgang-Verkleidung



Mehlschwalben-Nest im Traufbereich



Mauersegler-Brutplatz hinter Regenrinne



Sperlings-Brutplätze im Traufbereich hinter Holzverkleidung



Brutplatz unter Dachpfanne



Brutplatz hinter Ortgang-Dachpfannen



Brutplatz im Traufbereich zwischen Klinker und Holzverkleidung



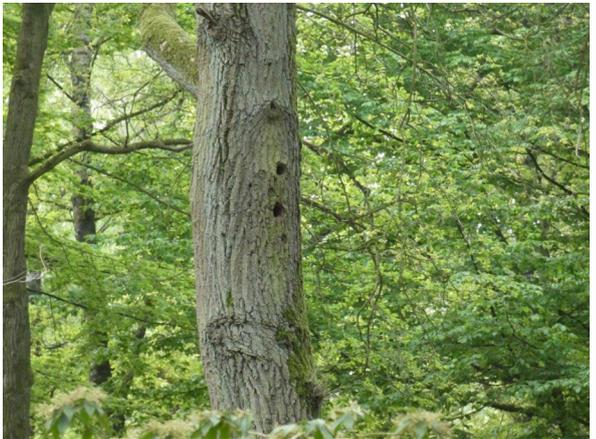
Fledermaus-Quartier im Ortgangbereich



Fledermaus-Quartier hinter Ortgang-Verkleidung



Fledermaus-Quartier hinter Attika-Verkleidung



Baumhöhlen – Brutplätze für Vögel und / oder Quartierstrukturen für Fledermäuse



Baumhöhlen – Brutplätze für Vögel und / oder Quartierstrukturen für Fledermäuse



Rindenabplatzungen bzw. lose Borkenplatten – Quartierstrukturen für Fledermäuse



Brutplatz im Schornstein (Kotspuren)



Einflug Fledermausquartier in Dachgaube

